

# Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Untere Wasserbehörden  
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und  
Geologie

Nachrichtlich:

┌ Untere Wasserbehörden der Staatlichen ┐  
Ämter für Landwirtschaft und Umwelt

per E-Mail

Bearbeitet von: Frau Haubelt

Telefon: 0385 / 588-6402

E-Mail:  
S.Haubelt@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
520-72000-2012/014-037  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 11.11.2019

## Anforderungen an die Erklärung einer geringeren Abwassermenge (zu § 4 Abs. 5 AbwAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Mai 2019 hat das VG Halle unter Az. 4 A 527/16 in einem Urteil<sup>i</sup> die Anforderungen an die Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG präzisiert. Dies wird zum Anlass für einige Hinweise genommen.

Das Gericht geht auf die Voraussetzungen für die Anerkennung der Erklärung einer geringeren Jahresschmutzwassermenge gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG ein. Im entschiedenen Fall wurden in der Erklärung keine Umstände dargelegt, auf denen die erwartete Reduzierung der JSM beruhen würde. Es fehlte an einer ausreichenden Begründung, so dass die Erklärung insoweit nach Auffassung des Gerichts nicht zu berücksichtigen war. Daher war die Abwasserabgabe entsprechend der im Bescheid zugrunde gelegten Jahresschmutzwassermenge (JSM) zu berechnen.

Eine rein zahlenmäßige Erklärung auf dem Vordruck „Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)“ ist, schon wegen des klaren Gesetzeswortlauts, keinesfalls ausreichend. Bei fehlender, unzureichender oder nicht nachvollziehbarer Begründung kann durch die Festsetzungsbehörde einmal eine Nachforderung erfolgen, sofern dadurch das Ziel der Begründungspflicht – Ermöglichen der behördlichen Plausibilitätsprüfung vor Beginn des Erklärungszeitraums – nicht unterlaufen wird<sup>ii</sup>. Gehen selbst dann nicht unverzüglich hinreichende und aussagekräftige Unterlagen des Einleiters ein, ist die „Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte“ nicht für die Abgabefestsetzung verwendbar. Die Festsetzung erfolgt dann anhand der im Bescheid ausgewiesenen JSM. Auf diese Folgen soll der Abgabepflichtige anlässlich der Nachforderung der Begründung hingewiesen werden.

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588 6024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Die Plausibilität der Gründe, auf denen die Abweichung nach Angaben des Pflichtigen beruhen soll, ist durch die Wasserbehörde zu prüfen, ebenso wie die tatsächliche Einhaltung der erklärten Mengen.

Mit Schmutzwassermenge ist im Vordruck die Jahresschmutzwassermenge gemeint (vgl. Köhler/Meyer, § 4 Rnr. 375). Die „geringere Abwassermenge“ ist eine Teilmenge der JSM. Die Hinweise am Ende des Vordrucks stehen hiermit im Einklang.

Die Anforderungen an die Begründung für die Einhaltung einer geringeren Abwassermenge gelten gleichermaßen für Erklärungen betreffend Schadstoffe / Schadstoffgruppen. § 4 Abs. 5 AbwAG differenziert hier nicht.

Alle übrigen Anforderungen des § 4 Abs. 5 AbwAG an die „Herabklärung“ bleiben selbstverständlich bestehen.

Es wird darum gebeten, diese Information im Vollzug zu beachten und sie den Abgabepflichtigen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Olaf Seefeldt

---

<sup>i</sup> <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de>

<sup>ii</sup> Das bedeutet, dass der Einleiter umso mehr zur sorgsamsten, schlüssigen Begründung von Anfang an verpflichtet ist, je intensiver er die 2-Wochen-Frist des § 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG „ausreizt“. Es fällt in den Verantwortungsbereich des abgabepflichtigen Einleiters, Sorge für die ordnungsgemäße Abgabe der Erklärung und die vollständige Ausfüllung des landeseinheitlichen Vordrucks zu tragen – so das VG Halle ausdrücklich.